

## Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2021

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Ziel der Gemeinde ist es die gesetzlich normierten Aufgaben effizient und zielorientiert zum Nutzen und Wohl der Bürger zu erfüllen.

Hierzu bedarf es ausreichender finanzieller Mittel, die einerseits durch die Einhebung eigener Abgaben (Gebührenhaushalte) sowie durch Mittel des Bundes und Landes (BZ-Mittel) eingenommen werden.

Diese Mittel werden andererseits für laufende Personal- und Sachaufwendungen herangezogen, wobei hierbei ein wirtschaftlich möglichst effizienter Ansatz verfolgt wird.

Weiters sind Mittel aufzubringen um die Infrastruktur, die zur Versorgung der Gemeindebürger essenziell ist, zu erhalten, zu erneuern oder im Bedarfsfall zu erweitern. Hierfür ist es notwendig sowohl eigene Mittel als auch zweckgebundene Mittel des Bundes und Landes bereitzustellen.

Die Führung des Gemeindehaushaltes wird von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit getragen.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der positive Trend der vergangenen Jahre kann für das Voranschlagsjahr 2021 nicht mehr fortgesetzt werden. Ein wesentlicher Grund liegt in der Reduktion der Ertragsanteile. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Ausgaben für die Lohnkosten, Sozialhilfe sowie der Beitrag zu den Krankenanstalten weiterhin erhöhen.

Es wurden Vorsorgen getroffen, damit die Stadtgemeinde jederzeit ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

#### Ergebnisvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 16,105.300,00
Aufwendungen:	€ 18,869,500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 56.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 62.200,00
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	<u>-€ 1.954.700,00</u>

## Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 15,611.400,00
Auszahlungen operative Gebarung	€ 16,257.100,00
Einzahlungen investive Gebarung	€ 861,500,00
Auszahlungen investive Gebarung	€ 2,996.000,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 2,258.100,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 434,300,00
<u>Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung</u>	<u>-€ 956.400,00</u>

### 3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der negative Saldo des Ergebnishaushaltes ergibt sich unter Anderem aus nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen wie bspw. die Abschreibung auf Anlagen (AfA) und Rückstellungen sowie den Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben.

In der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlages werden die erwarteten negativen Effekte unter Berücksichtigung möglicher Einsparungen dargestellt. Der Finanzierungsbedarf aus der investiven Gebarung wird durch Kreditaufnahmen, welche unter den Finanzierungstätigkeiten ausgewiesen werden vollständig abgedeckt.

Da im operativen Bereich keine positiven liquiden Mittel eingebracht werden können, stehen keine Einnahmen für die Kredittilgung zur Verfügung.

Für die Gesamtgemeinde besteht daher ein Liquiditätsbedarf welcher kurzfristig über die Kontokorrentrahmen gedeckt werden soll.

### 3.4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Für Anschaffungen im Wirtschaftsjahr 2021 werden grundsätzlich die Anschaffungskosten (§ 19 Abs. 6 VRV 2015) zu Grunde gelegt. Selbsterstellte Anlagegüter sind nicht geplant.

Einzelwertberichtigungen auf Forderungen wurden nicht erfasst, da die Höhe der zu erwartenden Veränderung nicht zuverlässig geschätzt werden konnte.

Die Veränderung der Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde auf Basis interner Schätzung veranschlagt.

Vorsorge in Form sonstiger Rückstellungen (Prozesskosten, ausstehende Rechnungen) wurden nicht angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass hierfür kein Erfordernis besteht.

Bei folgenden Anlagegütern wird von der Nutzungsdauertabelle abgewichen:

Anlagegut	gem. VRV	angewendet	Begründung
Wasserversorgungsanlagen (ohne Pumpstationen)	33 Jahre	50 Jahre	lt. Studie BMF f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft
Feuerwehrfahrzeuge	8-10 Jahre	25 Jahre	gem. Förderrichtlinien Ktn. Landesfeuerwehr- verband